

**Mitgliedschaftsordnung der  
Frei-religiösen Gemeinde Offenbach am Main  
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

**- gegründet am 09. März 1845 -**



**in der Fassung vom 02. September 2023.**



## **§ 1 Zweck der Mitgliedschaftsordnung**

Die Verfassung der Frei-religiösen Gemeinde Offenbach verweist auf die Mitgliedschaftsordnung, um Regelungslücken zu schließen und Verfahrensweisen hinsichtlich Mitgliedschaft und Entzug der Mitgliedschaft zu regeln. Diese Ordnung findet Anwendung auf Mitglieder und Nicht-Mitglieder der Frei-religiösen Gemeinde Offenbach.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft durch Minderjährige**

Minderjährige bis zum Alter der Religionsmündigkeit können nur auf Antrag der Eltern oder des Erziehungsberechtigten Mitglied werden. Nach Erreichen der Religionsmündigkeit können Minderjährige die Mitgliedschaft selbst beantragen.

## **§ 3 Antragsverfahren zum Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Antrag befindet der Vorstand, der ihn ablehnen kann. Im Falle einer Ablehnung ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Gegen die Ablehnung ist die Beschwerde an die Gemeindeversammlung möglich, welche mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Ablehnung bestätigen muss.

## **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Aufnahmebeschluss des Vorstands bzw. der Entscheidung der Gemeindeversammlung über eine diesbezügliche eventuelle Beschwerde folgt. Er gilt gleichzeitig als erster Monat der Kirchensteuerpflicht. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der Verfassung und erkennt sie mit der Entgegennahme als für sich bindend an.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss**

Die Mitgliedschaft eines Gemeindemitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes beendet werden. Dieses Mittel sollte die letzte Konsequenz und Strafform für ein Handeln des Mitglieds sein, welches die Kriterien für eine Aufnahme nicht oder nicht mehr erfüllt.

## **§ 6 Verfahren zum Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss**

Der Vorstand beschließt mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder über den Ausschluss. Im Falle eines Ausschlusses ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde an die Gemeindeversammlung möglich, welche mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten den Ausschluss bestätigen muss.

## **§ 7 Beschwerdeverfahren vor Mitgliederversammlungen**

Kommt es zu einer Beschwerde gegen Beschlüsse dieser Ordnung und werden diese in der Gemeindeversammlung behandelt, so ist die beschwerdeführende Partei einzuladen. Eine Entscheidung kann auch in Abwesenheit der beschwerdeführenden Partei getroffen werden.



## § 8 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mitgliedschaftsordnung unwirksam sein oder werden, bleiben die sonstigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Die Mitgliedschaftsordnung wurde am \_\_\_\_\_ beschlossen und tritt zum \_\_\_\_\_ in Kraft.

Genehmigungsvermerk